

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 15000  
Telefax +49 351 564 15009

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

staatsministerin@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/46/1322-LR

Dresden,  
26. April 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/12956**

**Thema: familiengerichtliche Verfahren nach Inobhutnahmen in  
Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident;

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich  
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele familiengerichtliche Verfahren mit Bezug zu Inobhutnahmen  
gab es in Sachsen in den Jahren 2018 bis 2022?**

**Frage 2:**

**In wie vielen Fällen ging mindestens ein Elternteil gegen eine vom Ju-  
gendamt angeordnete Inobhutnahme in diesem Zeitraum familienge-  
richtlich vor?**

**Frage 3:**

**In welcher Instanz wurden solche Verfahren letztlich entschieden?**

**Frage 4:**

**Wie lange dauerten solche Verfahren im Durchschnitt?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
[https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Vorliegend können die erfragten Daten weder der amtlichen Statistik entnommen werden noch können die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten elektronisch ausgelesen werden. Da sich die erfragten Verfahren als ein Teilbereich der sogenannten sorgerechtlichen Verfahren darstellen, könnten die Daten lediglich mit einer händisch zu erfolgenden inhaltlichen Auswertung aller sorgerechtlichen Verfahren des erfragten Zeitraumes recherchiert werden.

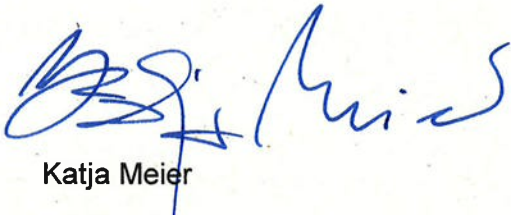
An den sächsischen Gerichten gab es in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 35.158 sorgerechtliche Verfahren. Für das Anfordern, das Heraussuchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport ist von einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von nicht unter 45 Minuten pro Verfahrensakte auszugehen. Selbst bei dieser zurückhaltenden Schätzung der für die Auswertung der Verfahrensakten erforderlichen Bearbeitungszeit würde dies für die Auswertung aller sorgerechtlichen Verfahrensakten aus dem erfragten Zeitraum einen Gesamtzeitaufwand von 1.582.110 Minuten bedeuten, was wiederum ca. 26.368 Ar-

beitsstunden oder ca. 3.296 Arbeitstagen entspricht. Daraus ergibt sich, dass insgesamt 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer einer Woche ausschließlich mit der Beantwortung der Fragen beschäftigt wären und während dieses Zeitraumes nicht für die Erledigung der ihnen geschäftsplanmäßig obliegenden Aufgaben der Rechtspflege eingesetzt werden könnten. Dies würde die Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte erheblich und unzumutbar beeinträchtigen.

Daher wird nach einer umfassenden Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Auskunftsrechts von der Auswertung der Verfahrensakte abgesehen.

Auch eine Teilantwort kommt nicht in Betracht, weil die Fragestellerin auf die durchschnittliche Dauer aller familiengerichtlichen Verfahren, die eine Inobhutnahme zum Gegenstand haben, abstellt und diesem Interesse nicht durch eine Auswertung einzelner Verfahrensakte entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier